



Verkehr und Infrastruktur (vif)

653.304

Richtlinie Strassenreklamen

Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Strassenreklamen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an die Strassenreklamen sind in Kapitel 13 (Art. 95 bis 100) der Signalisationsverordnung SSV festgelegt.

Grundsätze

- Die gesetzlichen Bestimmungen der SSV gehen allen andern Anforderungen vor.
- Bei der Beurteilung einer Strassenreklame ist die Verkehrssicherheit die führende Grösse.
- Die Interessen der Verkehrssicherheit gehen den wirtschaftlichen Interessen vor.
- Keine Strassenreklamen an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.
- Keine Strassenreklamen in unmittelbarer Nähe von Fussgängerstreifen.
- Keine Strassenreklamen in unmittelbarer Nähe von Verzweigungen, Kreiseln, etc.
- Keine Strassenreklamen in der Kreiselmittle.
- Die Wegleitung der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) bildet die Grundlage für die Beurteilung von Strassenreklamen.